

# 1. Einführung

*Johannes Ehmann (Heidelberg)*

Wenige kirchengeschichtliche Ereignisse sind in den letzten Jahrzehnten so konkret und so breit auch einer breiteren Öffentlichkeit in Heidelberg vor Augen getreten wie zuletzt das 450. Jubiläum des Katechismus, der mit nur wenigen andern als „Namen“ den seiner Heimatstadt trägt: hier also des Heidelberger Katechismus von 1563.

Die Bedeutung dieses Katechismus für die Geschichte und Lehre des reformierten Protestantismus ist unbestritten. Und dennoch (oder deshalb?!) überraschte das breite Echo des Jubiläums auch in Kultur und Gesellschaft. Zwei Ausstellungen, besser: zwei Teile *einer* Ausstellung in Stadt und Schloss, Grußworte von Vertretern des öffentlichen Lebens, Gottesdienste und Festakte, Bildungs- und Kulturveranstaltungen gaben dem Heidelberger Festjahr Konturen.

Wissenschaftlich „gerahmt“ war das Festjahr von zwei Heidelberger Veranstaltungen: eingeleitet von einem international besetzten Symposium zu „Profil und Wirkung des Heidelberger Katechismus“<sup>1</sup>, das vom 9.–11. Mai stattfand, und (vorläufig) abgeschlossen dann durch die Tagung des ADLK vom 20.–22. September 2013.

Beide Tagungen – das ist leicht ersichtlich – bildeten bei aller Unterschiedlichkeit eine thematische Klammer. Ging es in der Frühjahrstagung auch um die Internationalität der Herkünfte und Wirkungen spezifischer theologischer Traditionen, so in der Herbsttagung um territorialgeschichtliche Wirkungen des Heidelberger Katechismus bezogen auf das Alte Reich.

Mit dieser inhaltlichen Zuspitzung suchte der Arbeitskreis deutsche Landeskirchengeschichte (ADLK) seiner Grundlinie zu folgen, kirchengeschichtliche Ereignisse auf ihre Wirkungen in den deutschen Territorien zu befragen und die Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit vorzulegen.

Als bekannt wurde dabei vorausgesetzt, welche Bedeutung dem Heidelberger Katechismus für die Geschichte der Kurpfalz als ehrwürdigstem weltlichen Reichstand zwischen 1556, also der Einführung der lutherisch-oberdeutschen Reformation durch Kurfürst Ottheinrich, und 1563, also der Einführung des neuen, nun reformierten Katechismus durch Kurfürst Friedrich III. zukommt. Das galt es nicht zu wiederholen.

---

1 S. dazu Christoph Strohm/Jan Stievermann (Hgg.): Profil und Wirkung des Heidelberger Katechismus. Neue Forschungsbeiträge anlässlich des 450jährigen Jubiläums. The Heidelberg Catechism: Origins, Characteristics, and Influences: Essays in Reappraisal on the Occasion of its 450th Anniversary (SVRG 215), Heidelberg/Gütersloh 2015.

Vielmehr wurde versucht, die manchmal verschlungenen Wirkungen des pfälzischen Buches eben für die Kirchengeschichte der verschiedenen Territorien zu untersuchen. Nicht für alle Territorien konnte dies gelingen. Manche Landschaften wird man auch im Folgenden vermissen. Aber eine nahezu lückenlose Bestandsaufnahme hätte wohl ein jahrelanges Projekt benötigt. Die Dokumentation der folgenden Beiträge verdankt sich also auch einem gehörigen Maß des „Muts zur Lücke“ – vielleicht auch für manche ein Ansporn, sich künftig der partikularen Wirkung des Heidelberger Katechismus im eigenen Territorium anzunehmen.

Der Band wird eingeleitet durch zwei Beiträge, einen (1) des Herausgebers zur allgemeinen Einkleidung des historischen Umfeldes des Heidelberger Katechismus im Südwesten, nicht also zur Entstehungsgeschichte des Katechismus selbst.

Von besonderer Bedeutung ist (2) der Beitrag Christoph Strohms, der gewissermaßen eine Brücke vom o.g. Symposiums zur Herbsttagung des ADLK schlägt, indem er das zur Wirkung im Reich parallele wirkende wechselseitige Verhältnis der Pfalz zu Westeuropa schildert und die Entstehung des Heidelberger Katechismus darin einzeichnet.

Es folgen Einzelbeiträge zu ausgewählten Territorien.

(3) In seiner umfangreichen Darstellung beschreibt Helge Klassohn die höchst komplexe politische und theologische Lage der Fürsten Anhalts und deren erklärten Willen, einen eigenen religionspolitischen Kurs einzuschlagen und durchzuhalten. Die bis in die Gegenwart reichende Schilderung beschreibt somit die Entwicklung des Bekenntnisstandes des Territoriums durch die Zeiten und darin die schwindende Geltung des Heidelbergers.

(4) Einen an Person und Wirken Otto Thelemanns orientierten Einblick in die (Neu-) Begründung eines bekenntnisgebundenen reformierten Kirchenwesens im Bayern des 19. Jahrhunderts gibt der Herausgeber.

(5) Eike Wolgast schildert die m. W. bisher selten bearbeiteten Einflüsse des Heidelberger Theologie auf die konfessionelle Entscheidung Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg samt deren Folgen.

(6) So engagiert wie profund aus den Akten erarbeitet Hans-Georg Ulrichs die Rolle und Funktion des Heidelberger Katechismus für die praktische Kirchentheorie der evangelisch-Reformierten im lutherischen Umfeld der Provinz (bzw. Landeskirche) Hannovers.

(7) Eine instruktive Übersicht über die Rezeption des Heidelberger Katechismus in hessische, nach der heutigen Ordnung des Bundesgebietes, teils auch nordrhein-westfälische bzw. rheinland-pfälzische Landschaften gibt Karl Müller, der auch neuere Entwicklungen aufgreift.

(8) Den Kampf um die Geltung des Heidelbergs zwischen Bekenntniswahrheit und überkommener Last am Ende des 19. Jahrhunderts schildert Gesine von Kloeden.

(9) Haik Porada gibt einen Überblick über die Geschichte des teils heftig angefeindeten Reformiertentums in Pommern zwischen schwedischer und brandenburg-preußischer Konfessionspolitik bei insgesamt schwachem Nachhall des Heidelberger Katechismus.

(10) Hans Seehase widmet sich einem bisher kaum erkundeten reformierten Territorium, der Herrschaft Sachsen-Barby, die lehensrechtlich von Sachsen

abhängig, dann als Teil der preußischen Kirchenprovinz auch auf eine Zeit der Geltung des Heidelberger Katechismus in ihren reformierten Gemeinden zurückblicken kann.

(11) Felix Klemme schließlich beleuchtet das Ringen um Identität der ursprünglich reformierten Gemeinden im Kirchenkreis Tecklenburg für Reformiertentum und Union innerhalb der westfälischen Provinz Preußens im 19. Jahrhundert.



## 2. Der Heidelberger Katechismus im Zeitalter der frühen Konfessionalisierung

### Ein ereignisgeschichtlicher Überblick

*Johannes Ehmann (Heidelberg)*

Als Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz (1559–76) im Jahre 1563 „seine“ Reformation einführt<sup>1</sup>, hatte die Kurpfalz bereits eine beinahe 50 Jahre währende wechselvolle Geschichte reformerischer oder gar reformatorischer Versuche hinter sich. Zu denken ist in erster Linie an die Reformation seines Vorgängers Ottheinrich (1556–59), der die Kurpfalz nach dem Augsburger Frieden von 1555 einer oberdeutsch geprägten lutherischen Reformation zuführte, indem er auf die württembergische Kirchenordnung (KO) des Johannes Brenz von 1553 und vor allem auf dessen Katechismus zurückgriff. Dieses Ereignis führt uns sofort ins Zeitalter der frühen Konfessionalisierung, zugleich aber auch in die Phase der Spätreformationen, die nach der Vorgeschichte dieser Reformation fragen lässt, die doch auch zur Vorgeschichte des Heidelberger Katechismus (HK) gehört.

Es soll im Folgenden im Rahmen dieser Einführung darum gehen, den Rahmen zu entwerfen, innerhalb dessen dann die theologische Profilierung einzuzeichnen ist, die im Heidelberger Katechismus ihren Niederschlag gefunden hat. Meine Aufgabe soll also sein, die weiteren Kreise zu ziehen, sowohl zeitlich wie räumlich, und dies auch durch begriffliche Klärungen und deren Anwendung. Wird in der allgemeinen Historiographie der letzten Jahrzehnte unter Konfessionalisierung<sup>2</sup> vor allem der Prozess der Staaten(fort)bildung sowie der Sozialdis-

---

1 Ich verweise an dieser Stelle (statt einer Fülle an Fußnoten) auf die folgenden Übersichtsdarstellungen: Irene Dingel, Die Wittenberger Reformation; in: Michael Plathow (Hg.), *Lutherische Kirchen (Die Kirchen der Gegenwart 1. Bensheimer Hefte 107)*, Göttingen 2007, 7–57; dies., *Evangelische Lehr- und Bekenntnisbildung im Spiegel der innerprotestantischen Auseinandersetzungen zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens*; in: *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*, hg. von Carl A. Hofmann u. a., Begleitband zur Ausstellung, Regensburg 2005, 51–61; Christoph Strohm, *Der Übergang der Kurpfalz zum reformierten Protestantismus*; in: Udo Wennemuth (Hrsg.), *450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz (VBKRG 1)*, Stuttgart 2009, 87–107; Eike Wolgast, *Die reformatorische Bewegung in der Kurpfalz bis zum Regierungsantritt Ottheinrichs 1556*; ebd., 25–44.

2 Vgl. dazu die schon klassischen „Konfessionalisierungsbände“: *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“*, hg. von Heinz Schilling (SVRG 195), Gütersloh 1986; *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*, hg. von Hans Christoph Rublack (SVRG 197), Gütersloh 1992; *Die katholische Konfessionalisierung*, hg. von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling (SVRG 198), Gütersloh 1995.

ziplinierung unter konfessionellen Vorzeichen im Zeitraum von ca. 1500–1650 verstanden, so tritt uns eine Entwicklung vor Augen, die zunächst noch vorkonfessionell von der Reichsreform des Wormser Reichstags von 1495 bis zum Westfälischen Frieden 1648 reicht. Das hier und heute avisierte Zeitalter der *frühen* Konfessionalisierung dürfte entsprechend aus kirchengeschichtlicher Sicht zwischen 1517, dem Jahr des Thesenanschlags Luthers oder auch 1518, dem Jahr der Heidelberger Disputation, und den Jahren 1576 bzw. 1577/80 dem Todesjahr Friedrichs des III., dem der lutherische Ludwig VI. folgt, bzw. der lutherischen Konkordienformel und dem Konkordienbuch eben von 1577/1580 liegen. Darauf liegt der Schwerpunkt unserer Ausführungen.

Es ist nun der spezifischen Geschichte der Kurpfalz geschuldet, dass unsere Darstellung reformatorischer Konfessionalisierung bereits *vor* der pfälzischen Reformation einsetzen muss – d. h. mit den Regierungen der Kurfürsten Ludwig V. (1508–44) und Friedrich II. (1544–56).

Dies bedarf der Begründung. So soll die Darstellung einsetzen bei den Folgen der Landshuter Fehde, die zum einen eine frühe reformatorische Entscheidung der Kurpfalz mit verzögert haben. Zum andern soll herausgearbeitet werden, inwiefern zur Geschichte des Heidelberger Katechismus auch ein Wechsel der politischen Orientierung gehört, die nach 1563 einen alten politischen Gegensatz zwischen Württemberg und Kurpfalz nun auch religionspolitisch forciert. Dem entspricht die Gliederung der folgenden Abschnitte, nämlich (1) der Blick auf die Religionspolitik der genannten Kurfürsten Ludwig V. und Friedrich II., dann (2) die Religionspolitik Ottheinrichs, schließlich (3) aber auf die Religionspolitik Württembergs in ihrer antipfälzischen Frontstellung zwischen 1564 und 1566 unter Herzog Christoph (1550–68). Es folgt (4) ein Resümee.

## 1. Die Religionspolitik Ludwigs V. und Friedrichs II. zwischen 1508 und 1556

Es liegt wohl nicht nur an der prekären Quellenlage in der Pfalz, dass über die Religionspolitik Ludwigs kaum etwas Sicheres zu sagen ist. Vielmehr gehört zur Einschätzung dieses Fürsten eine – um mit Eike Wolgast zureden – „Äquidistanz“<sup>3</sup> zu Alt- wie Neugläubigen, eine Position der Nichtpositionierung, die freilich der Kurpfalz gemeinsam mit Kurmainz die Rolle von Schiedsrichtern unter den Reichsständen in den 1530er-Jahren einbrachte. Diese Rolle gründete in drei Tatsachen:

(1) Ludwig V. fiel das historische Erbe zu, die politischen Folgen des sog. Landshuter Erbfolgekriegs („Landshuter Fehde“) von 1504/05 bewältigen zu müssen, in deren Zusammenhang auch das kurpfälzische Bretten belagert worden war. Dieser Krieg gehörte zu den Schrecken der Kindheitserinnerungen des klei-

---

3 Vgl. Wolgast, 25–36. Ihm folgend auch das Weitere.

nen Philipp Melanchthon in seiner Heimatstadt. Nicht nur verloren die pfälzischen Wittelsbacher den erhofften Einfluss auf die bayerischen Territorialherrschaften, sondern verzeichneten empfindliche Verluste gegenüber Württemberg, bspw. mit Maulbronn und dem mittleren Neckarraum sowie im Hoheloheschen. Herzog Ulrich von Württemberg hatte bspw. die kurpfälzische Stadt Besigheim a. Neckar 1504 erobert; sie wurde 1529 badisch. Diese Stadt wird uns am Ende noch einmal beschäftigen.

Jedenfalls galt es, nach der politischen, rechtlichen und militärischen Depression die Pfalz durch ein gutes Verhältnis zum Kaiser zu stabilisieren, also diesen nach 1520 auch nicht zu verärgern durch ein offenes Eintreten für die Reformation – schon gar nicht nach den Wirren des Bauernkriegs.

(2) Außerdem galt es, das kurpfälzisch-dynastische Satellitensystem zu pflegen, das eine Hinterfragung geistlicher Reichsfürstentümer verbot. 1523 schrieb der evangelische Publizist Heinrich von Kettenbach mit stillschweigender Parallelisierung Ludwigs mit König Ahab: „Der pfälzgraff hyncktt zu bayden seyten, er hat vil brüder, seind auch bischoffe, er will nit geren wider sy thon.“<sup>4</sup> Gemeint war das Familienkartell der Brüder Ludwigs und Friedrichs, nämlich Philipp, Bischof von Freising und Naumburg, Johann, Bischof von Regensburg; Georg war Bischof von Speyer, Heinrich Probst von Ellwangen, seit 1523 Koadjutor, seit 1533 Bischof von Worms sowie Bischof von Utrecht, Wolfgang, der freilich 1524 von seinen Ämtern zurücktrat, war Domherr in Würzburg, Augsburg und Speyer. Ganz offenbar versuchte man, den Einfluss zu sichern oder neu zu stärken, den man 1505 verloren hatte, nicht zuletzt in pfälzischen Randlagen, aber auch bayerischen, schwäbischen und fränkischen Gebieten. Dazu gelang es, die Schirmvogtei über die großen Klöster des Landes an sich zu ziehen.

(3) Schließlich muss für die Person des Kurfürsten selbst von Unwillen, vielleicht auch Unfähigkeit ausgegangen werden, sich auf theologische Fragen einzulassen. Diese waren ihm lästig und der gebotenen Loyalität mit dem Kaiser hinderlich, wenn er seinen Gesandten beim Augsburger Reichstag 1530 schrieb, er wolle sich „der selben newerung ye nit vill beladen noch des, so wir kein verstandt eigendlich[en] wissens empfangen, zu diputirn... Noch vill mynder des wegen gegen ymands, furnemlich kyserlicher majestät alls unserm hern, zu setzen ...“ Und im Hinblick auf die Hauptmächte der Reformatorischen, der Landgrafschaft Hessen und dem Kurfürstentum Sachsen, denen er verwandtschaftlich verbunden war, formulierte er seinen Grundsatz der Neutralität mit den Worten, „wo wir ye fur ir liebden nit sein kundten, das wir auch widder sie nit sein wollten.“<sup>5</sup> Ein Heinrich von Kettenbach hätte sich durch solch ein Votum in seiner Einschätzung nur bestätigt fühlen können. Und in seinem Sinne hat auch lange die protestantische Geschichtsschreibung Ludwig als unentschlossenen Fürsten charakterisiert und kritisiert, in dessen Regierungszeit und zu Füßen des Heidelberger Schlosses doch die berühmte Disputation Luthers 1518 fiel, und der dennoch den reformatorischen Impuls ignorierte und einer Politik der Zurückhaltung huldigte – vielleicht in der Einschätzung, dass Frieden die einzige Möglichkeit

4 Zitat nach Wolgast, 27.

5 Ebd. 26f.

zum Wiederaufbau der Pfalz darstellte. Der politische Ausgleich genoss Priorität vor der religiösen Parteinahme – ganz entgegen der religionspolitischen Dynamik Hessens unter Landgraf Philipp oder seit 1534 auch Württembergs mit dem zurückgekehrten Herzog Ulrich.

Von einer Konfessionalisierung der Pfalz, sei es reformatorisch, sei es antireformatorisch ist also nicht zu reden. Aber die Religionsmandate gegen die reformatorische Bewegung wurden reichsrechtlich mitgetragen und der Reformation zuneigende Prediger des Landes angewiesen, sich solange mit neuer Lehre zurückzuhalten, bis ein Konzil die theologischen Streitfragen entschieden habe. Doch waren eher Ruhe und Ordnung als eine streng römische Theologie die Maximen von Ludwigs Politik. Immerhin wuchs Ludwig so in die schon genannte Rolle des ausgleichenden Schiedsrichters hinein. Und zugleich wuchs das Misstrauen der Evangelischen gegenüber diesem Fürsten und dessen vermuteter stiller Parteinahme. Die Altgläubigen, schrieb der lutherische Publizist Johann Locher Anfang 1524 despektierlich, hoffen „auf den alten affen von Haydelberg gleych wie die Juden auf iren Messiam.“<sup>6</sup> Gleichwohl zeigt gerade das Jahr 1524, dass Ludwig zu den Anhängern eines deutschen Nationalkonzils gehörte, wenn er nach dem kaiserlichen Verbot desselben seine Enttäuschung gegenüber dem Kaiser kundtat. Aber wieder muss offen bleiben, ob Ludwig eine Reform der Kirche erhoffte oder nicht das Konzil als plausibles Mittel der Befriedung des Gemeines Mannes betrachtete, dessen Liebäugeln mit der Reformation ihm freilich nicht verborgen blieb.

Ludwigs Schreiben an seine Gesandten 1530 in Augsburg wurde bereits genannt. Am klarsten wird seine Position doch in einem Brief an Pfalzgraf Friedrich in der Oberpfalz vom Herbst 1525: Man solle das Evangelium frei und fleißig predigen, aber man wisse derzeit nicht, welche Religionspartei die Oberhand gewinnen werde und welche im Besitz der Wahrheit sei.<sup>7</sup> Religiöse Skepsis verband sich mit der erklärten Absicht, nicht um theologischer Fragen willen politischen Boden preiszugeben. Für das kurpfälzische Kernland bedeutete dies: Reformatorische Prediger wurden geduldet, solange sie sich nicht exponierten. Andernfalls wurden sie – teils auf äußere Initiative – des Landes verwiesen. Die prominentesten Beispiel sind Wenzel Strauß 1526 und schon zwei Jahre zuvor der auf kurpfälzischen Druck in Neckarsteinach entlassene Jakob Otter. Aber – um das verwirrende Bild zu komplettieren – es gab auch nicht minder prominente Gegenbeispiele: so der Heidelberger Theologe Martin Frecht, Gast der Heidelberger Disputation, der nach Übernahme einer theologischen Professur und Doktorat 1529/30 in der Stadt erst 1531 nach Ulm weichen musste. Oder auch Heinrich Stoll, der eindeutig reformatorisch gesinnt 1526 sogar als Prediger an Heilig Geist zu Heidelberg berufen wurde, zeitlebens blieb und 1557 als Kirchenrat und Generalsuperintendent nach der ottheinrichschen Reformation starb.

6 Vgl. Adolf Laube u. a. (Hgg.), Flugschriften der frühen Reformationsbewegung, Bd. 2, Berlin 1983, 967, 40f.

7 Vgl. Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (QFRG 72), Gütersloh 2001, 328f.



Im Jahre 1544 übernahm Pfalzgraf Friedrich II. die Kurwürde seines Bruders und setzte einen Kurs, der nur so beschrieben werden kann: Alles blieb beim Alten, und: Alles wurde anders – und das beinahe gleichzeitig!

Zunächst galt für Friedrich dasselbe wie für den verstorbenen Bruder. Unbedingte Loyalität zum Kaiser und zum Hause Habsburg, letzteres kaum uneigennützig. Denn schon als Pfalzgraph litt Friedrich, durch Erziehung am burgundischen Hof weit höfischer und verschwenderischer gesinnt als sein Bruder, an permanentem Geldmangel, was dazu führte, dass Friedrich die verschiedensten kaiserlichen Ämter übernahm, um der Privatinsolvenz zu entgehen. Für sich persönlich wie für die Pfalz lag der Inbegriff seines Kalküls freilich bei den Hoffnungen der Einheirat ins Kaiserhaus und gar einer dänischen Thronfolge. Letztgenannte Hoffnung zerschlug sich 1544, was zeitweise und durchaus gefährliche Entfremdungen zum Kaiser verursachte. Das Scheitern der weitreichenden politischen Ambitionen und seine – wie zu zeigen sein wird – so späte wie wenig nachhaltige reformatorische Entscheidung stehen zweifellos im Zusammenhang.

Seit dem Jahre 1518 war Friedrich Statthalter der Oberpfalz gewesen und hatte hier zunächst die reformatorische Bewegung unterdrückt. 1538 – das erscheint mir bemerkenswert – stellte Friedrich in der Oberpfalz die Konfession frei, also im Zeitraum zwischen Nürnberger und Frankfurter Anstand. 1543 soll er das Abendmahl sub utraque genommen haben. Wieder sind in aller Kürze drei Momente des Wirkens Friedrichs in der Kurpfalz zu benennen:

(1) Zunächst die Einsicht, dass die reformatorische Bewegung, so die Oberpfälzer Erfahrung, nicht ohne Gewalt zu unterdrücken war.

(2) Zu Füßen des Schlosses, ungefähr am heutigen Kornmarkt wohnend, der Neffe und Thronerbe Friedrichs, Ottheinrich, der teils lästig und mit klarem Blick auf das kurpfälzische Erbe, reformatorische Maßnahmen entschieden bejahte. Ottheinrich hatte soeben, also 1544, sein Fürstentum Pfalz-Neuburg nach Staatsbankrott verlassen müssen, hatte dort jedoch Erfahrungen gesammelt sowohl mit reformatorischer Theologie als auch fränkischen Quellen reformatorischer Kirchenordnung, die der Haller und später Württembergische Reformator Johannes Brenz, auch er einstmals Gast der Heidelberger Disputation, für die württembergische KO von 1553 fruchtbar machen sollte.

(3) Schließlich aber waren Übernahme der Kurwürde nach dem Scheitern der hochfliegenden dänischen Pläne und die wachsende Distanz zum Kaiser offenbar für Friedrich Grund genug, den Oberpfälzer Weg nun auch in der Kurpfalz fortzusetzen. So wurde zunächst wie in der Oberpfalz die Konfession frei gestellt, nach einem Adelstag Ende 1545, auch das evangelische Abendmahl, der evangelische Gottesdienst und auch die Priesterehe möglich. Zur erkennbaren Einführung der Reformation fehlte eigentlich nur noch eine regelrechte KO und die Visitation. Aber schon 1546 wurde das Abendmahl sub utraque dann in einer ersten KO sogar befohlen.

Zur Begründung bzw. Rechtfertigung seiner Maßnahmen verwies Friedrich mit einem gewissen Recht darauf, dass sämtliche Ausgleichsmaßnahmen im Reich bisher gescheitert seien und die evangelische Bewegung sich augenscheinlich nicht unterdrücken lasse.

Diese reformatorische Phase währte allerdings nur ca. sechs Monate und wurde jäh durch den Schmalkaldischen Krieg (1546/47) bzw. dessen Ausgang abgebrochen. Friedrich hielt sich aus Kriegshandlungen heraus, hatte aber Herzog Ulrich von Württemberg Truppen zukommen lassen. Das Abenteuer war zu Ende. Aber nun doch nicht ganz. Hätte es in der damaligen Kurpfalz schon die reformierte Hochschätzung der „Fürscheidung“ oder Providenz Gottes gegeben, von der auch im Heidelberger Katechismus die Rede ist, so hätte man sagen müssen. *Confusione principis et providentia Dei* konnte Friedrich sich aus der Affäre ziehen.

Wir müssen noch einmal kurz zurückblenden: Noch vor dem für die kurze Reformation entscheidenden Adelstag im April 1546 hatte der Kurfürst im Januar Aufnahmeverhandlungen mit dem Schmalkaldischen Bund geführt. Die Kurpfalz als aktives Bundesglied des Schmalkaldischen Bundes wäre sicherlich hart bestraft worden. Aber Friedrich tat etwas, was mit für die Orientierung der pfälzischen Politik grundlegend und erwähnenswert erscheint – er verband seine Mitgliedschaft im Bund mit der Sicherung seiner Ambitionen in Bayern, mindestens mit der Abwehr der bayerischen Ansprüche auf die Kurwürde der dortigen Wittelsbacher, sowie Anerkennung der eben gescheiterten Ansprüche auf den dänischen Thron durch die Schmalkaldener. Da diese nun mit solch politisch brisanten Hypotheken nicht belasten wollten, scheiterte die Aufnahme der Kurpfalz – aus Sicht der Jahre 1547/48 zu deren Glück.

Hier ist eine kleine Parenthese nötig, nämlich die Feststellung, dass Friedrich offenbar meinte, zumindest in Ansätzen wieder und nun konstruktiv beim Punkt und Jahr 1504 ansetzen zu müssen, nämlich antibayerischer Politik, so verständlich dies sein mag, und Suche nach einer neuen Machtbasis. Das Schielen nach der dänischen Krone bis 1544, war das etwa schon ein Wetterleuchten im Blick auf 1614 und die böhmische Krone unter Friedrich V.?

So aber entging Kurfürst Friedrich II. der Katastrophe und seine Politik, auch seine Religionspolitik fiel wieder in den reflektierten Schwebezustand eines Ludwig zurück. Friedrich unterwarf sich bereits 1546 dem Kaiser und besuchte den Geharnischten Reichstag zu Augsburg 1548, um dem kaiserlichen Misstrauen keinerlei Anhalt zu bieten. Hier unterstützte er gar das Interim, dessen vorübergehende Zugeständnisse im Abendmahl und zur Priesterehe er aber als dauerhafte Einrichtung wünschte. Außerdem gelang es, die Durchführung des Interims in der Kurpfalz ohne jede Konsequenz zu handhaben, zumal mit Ausnahme des Kurerzbistums Mainz auch die Bischöfe keinerlei Dynamik an den Tag legten. Und wenn der Kurfürst die Meinung vertrat, in den Religionsfragen keine Gewalt anzuwenden und die Ergebnisse des Konzils, also Trients, abzuwarten, so war dies nichts anderes als ein Wahren der Ordnung unter Hinhalten religionspolitischer Konsequenzen, die alte Position Ludwigs. Diese Position hat Friedrich noch beibehalten, als die Interimspolitik des Kaisers, die in Württemberg ja streng, in Konstanz schlimm und nachhaltig wirkte, mit dem Fürstenkrieg als gescheitert betrachtet werden musste. Erst der Passauer Friede von 1552 bewog Friedrich, wieder einem reformatorischen Kirchentum Geltung zu verschaffen. Nach meiner Einschätzung war dies die eigentliche proreformatorische Entscheidung des Kurfürsten, denn jetzt war mit dem Reformationsbeschluss der Einfluss auf die